

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH

## **I. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH mit den Käufern einschließlich Beratungsleistungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## **II. Angebot und Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und nur in schriftlicher Form verbindlich. Sie stellen Aufforderungen an den Käufer dar, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot des Käufers auf Abschluss eines Vertrags an uns liegt erst in der Bestellung des Käufers. Diese kann mündlich, per Mail, Telefax oder Brief erfolgen. Der Käufer ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (per Mail, Telefax oder Brief) oder durch Lieferung zustande. Der konkrete Inhalt der vertraglich von uns zu erbringenden Leistung bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.

Zu dem Angebot zugehörige Anlagen, wie z.B. Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebskosten etc. sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen vor mit der Maßgabe, dass sie die grundlegende Charakteristik des Kaufgegenstands nicht grundlegend verändern.

## **III. Preise und Zahlungen**

Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer. Die angegebenen Preise beinhalten keine Kosten für Transport, Verpackung, Fracht, Spedition etc., soweit nicht ausdrücklich angegeben.

Rechnungsbeträge sind zu dem jeweils auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Käufers zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Käufers aus derselben Leistung beruht.

## **IV. Lieferfristen, Lieferung, Gefahrübergang**

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sie gelten mit Vertragsabschluss, Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand innerhalb der Frist an den Spediteur/Frachtführer übergeben ist oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.

Höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer oder unvorhersehbare von uns oder unseren Zulieferern nicht zu vertretende Hindernisse, die uns vorübergehend ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Kaufgegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Sollten die benannten Störungen zu einer für den Käufer unzumutbaren Verzögerung der Lieferung führen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere Leistungspflicht ist erfüllt, wenn wir den Kaufgegenstand an den Spediteur oder Frachtführer übergeben haben. Soweit der Käufer den Kaufgegenstand abholt, ist der Vertrag durch Bereitstellung des Kaufgegenstands und der Mitteilung über die Bereitstellung des Kaufgegenstands an den Käufer erfüllt.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Kaufgegenstand den Versandort verlässt, bzw. der Käufer über die Versandbereitschaft informiert wurde. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erbracht werden oder wenn wir noch weitere Leistungen, wie z.B. Anlieferung übernommen haben.

Soweit sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr am Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Gerät der Käufer mit der Abnahme einer Baumaschine oder eines Fahrzeuges in Verzug und befindet sich diese zur Übergabe auf dem Firmengelände der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH, so ist der Käufer verpflichtet, ein Standgeld in Höhe von min EUR 1,00 je Tonne Leergewicht je Tag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Sollte die ortsübliche Miete höher liegen, wird der höherliegende Wert zur Berechnung des Standgeldes herangezogen.

## **V. Eigentumsvorbehalt**

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der uns auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH. Während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts hat die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil I und II oder vergleichbarer Legitimationspapiere. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, auf unsere Anforderung Ansprüche gegen den Versicherer an uns abzutreten.

Der Käufer ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen schriftlich über den Standort des Vorbehaltssortes Auskunft zu erteilen. Während des Bestehens des Vorbehaltseigentums ist der Kaufgegenstand pflichtlich zu behandeln.

Dem Käufer ist es untersagt, den Vorbehaltgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Über eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügung Dritter in Bezug auf den Vorbehaltgegenstand hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zu einer Weiterveräußerung nicht berechtigt. Für den Fall der widerrechtlichen Weiterveräußerung tritt uns der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten zustehen. Die Abtretung nimmt die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH hiermit an. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug kommt, ist die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH berechtigt, die Forderung offen zu legen und die Forderung einzuziehen.

Bei relevanten Pflichtverletzungen des Käufers, insb. Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach vorheriger angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten sowie die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Die mit der Rückabwicklung anfallenden Kosten trägt der Käufer. Der Käufer ermächtigt uns unwiderruflich, die Vorbehaltsware abzuholen und im Rahmen der Rückabwicklung seine Grundstücke und Gebäude zu betreten.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir berechtigt, diese durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Vorbehaltlich des Nachweises weiterer Kosten durch uns,

können wir im Falle eines Rücktritts eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % des Kaufpreises berechnen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht in Ausgleich gebracht worden sind, um mehr als 10 % übersteigt.

## **VI. Mietbedingungen**

1. Das bei der Übergabe und Rückgabe des Gerätes erstellte Protokoll legt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstandes verbindlich fest. Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter erstellt seine vorherige Genehmigung.

2. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch falsch eingeschätzte Arbeitshöhe, zu geringe seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden der Firma Brimm<sup>2</sup> Service GmbH zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz zu verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.

3. Witterungsbedingte Einsatzverschiebung sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Terminverschiebung muss vor der Abfahrt des Mietgegenstandes erfolgen und von dem Vermieter bestätigt werden. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

4. Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Absperrung sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen.

5. Der Vermieter wird den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn bereitstellen. Auf Ersatz von Folgeschäden haften wir nur, wenn die Bereitstellung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Mitarbeiter unterbleibt und auch nur begrenzt auf das Fünffache des pro Verschuldungstag angefallenen Mietzinses.

6. Sollte sich die Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei Mietzeitverkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.

7. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Mieter oder seinen Beauftragten geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes an.

8. Der Vermieter haftet für den Ausfall des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

9. Sollte der Mietgegenstand witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten der Mieter.

10. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzugeben. Das Mietzeitende wird auf dem Rückgabeprotokoll unter Angabe des Tages und der Uhrzeit vermerkt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls.

11. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat am Ort der Bereitstellung des Mietgegenstandes zu erfolgen, es sei denn, die vertragsschließenden Parteien vereinbaren schriftlich einen anderen Rückgabeort.

## **VII. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal**

1. Der Vermieter stellt einen geschulten Brimm<sup>2</sup> Service GmbH -Bedienungsfachmann zur Verfügung. Im Rahmen der fachgerechten Bedienung des Gerätes ist unser Personal jederzeit bereit Handreichungen, die in vollen Umfang vom Mieter zu verantworten sind, durchzuführen.

2. Im Miettarif sind Kosten für das Personal und Betriebsstoffe enthalten. Die Anfahrt vom Betriebshof zum Einsatzort und die Abfahrt vom Einsatzort zum Betriebshof gilt als Mietzeit und wird mit dem vereinbarten Mietzins berechnet.

3. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde wird der halbe Std.-Tarif berechnet.

4. Die Mindestmietzeit mit Personal beträgt 2 Stunden.

## **VIII. Einsatzbedingungen ohne Bedienpersonal**

1. Bei der Vermietung des Mietgegenstandes ohne Bedienpersonal fällt es in den alleinigen Pflichtenkreis des Mieters, dass die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (U.V.V.) und den entsprechenden Bestimmungen der StVO vorgenommen wird.

2. Bei Vermietung an Selbstfahrer sind die Führerscheindaten im Übernahmeprotokoll einzutragen. a) Ausstellende Behörde. b) Ausstellungsdatum. c) Führerscheinnummer.

3. Bei Selbstfahrergeäten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Die Maschine wird vollgetankt übergeben und ist auch vollgetankt wieder zurückzugeben. Anfallende Kosten für Treibstoff und Arbeitszeit zur Betankung werden in Rechnung gestellt.

4. Der Mieter hat täglich Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie zu prüfen und gegebenenfalls auf eigene Kosten nachzufüllen. Deshalb haftet der Mieter für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.

5. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden. Falls Zwei- oder Dreischichtbetrieb gewünscht wird, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen unter schriftlicher Zusage vom Vermieter und speziell vereinbarter Miettarife

6. Unsere Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, und zwar im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung. Untersagt ist der Einsatz als Hebekran, das Ziehen von Leitungen u.a.

7. Etwaige für den Einsatz erforderliche Sondernutzungsgenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.

8. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß-, und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten!

9. Bei Beschädigung oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (wie oben beschrieben) trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die Kundendienst- und Servicetarife der Firma Brimm<sup>2</sup> Service GmbH.

10. Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH

- Bei Störungen am Mietgegenstand ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Gerät sofort stillzulegen. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung des Vertragsgegenstandes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast für die Ursache des Defekts liegt beim Mieter.
- Im Falle eines Verkehrsunfalles ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche Dritter direkt.

## **IX. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz für Mietmaschinen**

- Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:
- Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen; auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- Für eventuell entstandene Flurschäden, Schäden an Böden, Bodenbeläge etc., durch Befahren mit unseren Maschinen, übernimmt der Vermieter keine Haftung, auch nicht wenn die Maschine durch uns angeliefert und gefahren wird.
- Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Vertragsgegenstand sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Als Ausfallzeit gilt grundsätzlich die gesamte Zeit der Nichtbenutzung infolge der Instandsetzung. Die Ausfalltage werden mit dem üblichen Mietzins berechnet. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus dem StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
- Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.
- Bei Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter.
- Der Mieter haftet in jedem Fall in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
  - Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe verursacht werden.
  - Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen.
  - Weitervermietung der Maschinen oder Überlassung an nicht berechtigte Personen.
  - Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalles oder einer Beschädigung, auch in Folge von Alkohol oder Drogen.
- Werden anteilige Kosten für Maschinenversicherung berechnet, so ist der Vertragsgegenstand gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) versichert.
- Spezialversicherungen haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Maschinenversicherung.
- Die Selbstbeteiligung je Schadenfall von mindestens Euro 1650,- und maximal 10% trägt der Mieter. Soweit uns vom Versicherer Versicherungsschutz gewährt wird, werden wir den Mieter nicht in Anspruch nehmen
- Der Mieter haftet für Schäden aller Art unbeschränkt, wenn der Mieter sich bei Verkehrsunfällen nicht pflichtgemäß verhält.
- Der Mieter haftet in vollem Umfang bei Schäden, die beim Transport von Anhängergeräten entstehen, wenn die gesetzl. max. Anhängelast vom Zugfahrzeug überschritten wird.
- Der Mieter haftet in jedem Fall für Reifenschäden und Verschmutzungen jeder Art.

## **X. Zahlungsbedingungen für Mietmaschinen**

- Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes laut Übergabeprotokoll und bis zur Rückgabe laut Rückgabeprotokoll zu zahlen.
- Jeder angefangene Tag wird voll berechnet.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Mietpreis innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug an die angegebene Zahlstelle der Firma Brimm<sup>2</sup> Service GmbH zu zahlen.
- Bei Nichtzahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.
- Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. Kautions zu verlangen. Sollte die vereinbarte Mietzeit mehr als 3 Tage betragen, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Für den Fall des Eintritts einer Vermögensverschlechterung beim Mieter, Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, endet der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung. Wir sind für diesen Fall auch ohne Zustimmung des Mieters berechtigt den Vertragsgegenstand unverzüglich zurückzuholen.
- Wenn der Mieter trotz Bereitstellung des Vertragsgegenstandes diesen nicht in Gebrauch nimmt, sind wir an Stelle der Geltendmachung des Mietzinsanspruches berechtigt, wahlweise eine Pauschale von 25% des vereinbarten Gesamtmietzins zu berechnen, und zwar auch dann, wenn wir den Vertragsgegenstand anderweitig weitervermieten können.

## **XI. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung**

Die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH haftet dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen.

Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Ansprüche aus Mangelgewährleistungsrecht, d.h. für den Mangel an sich, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Etwaige offensichtliche Mängel oder Mängel, die der Käufer bei Auslieferung durch sorgfältige Untersuchung feststellen kann, sind innerhalb von 14 Tagen nach Inbesitznahme des Kaufgegenstands schriftlich anzuzeigen. Bei Inbesitznahme noch nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Der Mangel ist möglichst genau zu bezeichnen.

Die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH verpflichtet sich, bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl

Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Brimm<sup>2</sup> Service GmbH über.

Der Käufer hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller erforderlichen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zu geben.

Wird die Nachbesserung durch den Besteller durchgeführt, sind seine Ansprüche auf die Vergütung von reinen Arbeitszeiten gemäß den Standardrichtzeiten multipliziert mit dem vereinbarten Stundensatz (bzw. ortsüblicher Stundensatz in Ermangelung eines vereinbarten Stundensatzes) zzgl. Mehrwertsteuer begrenzt.

Die Brimm<sup>2</sup> Service GmbH verpflichtet sich, die zum Zweck der Mängelbeseitigung notwendigen Aufwendungen zu tragen mit Ausnahme der Kosten, die dadurch anfallen, dass der Kaufgegenstand zu einem anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist.

Soweit der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt und kein wesentlicher Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, statt der Nachbesserung Minderung zu gewähren.

Unwesentliche Mängel, welche die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Kaufgegenstandes nicht oder nur ganz unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unterbrechen oder verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

Die Gewährleistungsfrist ist für alle Neu-Geräte, Ausrüstungen und Ersatzteile grundsätzlich auf ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Besteller und für Baumaschinen außerdem auf max. 1000 Betriebsstunden beschränkt. Es gilt das zuerst eintretende Ereignis.

Gewährleistung für gebrauchte Kaufgegenstände und Materialien ist ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart worden ist.

Angaben über Eigenschaften des Kaufgegenstands, dessen Verarbeitung, Anwendung oder Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Bessert der Käufer oder ein Dritter nicht sachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist deren Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche, insb. in Bezug auf Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Ergebnis dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommt.

Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung, Mietbedingungen und die dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist für beide Parteien der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Winsen Luhe. Winsen Luhe ist auch Gerichtsstand, wenn der Käufer weder Wohnsitz noch Geschäftssitz in Deutschland hat.

## **XIII. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG:**

Die Firma Brimm<sup>2</sup> Service GmbH wird nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.

## **Brimm<sup>2</sup> Service GmbH**

Harburger Straße 81      Telefon: 04184 / 883818  
21271 Hanstedt      Fax: 04184 / 883850

Stand: 04.10.2017